

VERORDNUNG (EG) Nr. 2877/2000 DER KOMMISSION**vom 28. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 zur Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische oder gekühlte Tierkörper von Lämmern und zur Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2467/98 des Rates vom 3. November 1998 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch ⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1669/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 5, in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2733/1999 ⁽⁴⁾, regelt die Bestimmung der auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft festgestellten Preise für frische und gekühlte Tierkörper von Lämmern und die Ermittlung der Preise einiger anderer Qualitäten von Tierkörpern von Schafen in der Gemeinschaft.
- (2) In Anhang I der vorgenannten Verordnung gründen sich die Koeffizienten, die zur Berechnung der durchschnittlichen Gemeinschaftspreise für Tierkörper von Schafen dienen, auf den Wiegungsdurchschnitt der durchschnittlichen einzelstaatlichen Preise auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft und sollten unter Berücksichtigung der über die Schaferzeugung verfügbaren Angaben angepasst werden. Grund dafür ist, dass sich der Anteil der einzelnen Mitgliedstaaten an der Gesamtzeugung der Gemeinschaft oft von Jahr zu Jahr ändert.
- (3) In Anhang II der vorgenannten Verordnung sollten die Wiegungskoeffizienten, die zur Bestimmung der Preise auf den repräsentativen Märkten der Mitgliedstaaten dienen, angepasst werden, um die relative Bedeutung jedes regionalen Marktes und jeder Erzeugniskategorie bei der Berechnung des durchschnittlichen einzelstaatli-

chen repräsentativen Preises zum Ausdruck zu bringen. Diese Änderung ist durch dadurch begründet, dass die Bedeutung der regionalen Märkte und Erzeugniskategorien in einem Mitgliedstaat von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein kann.

- (4) In Anhang III der vorgenannten Verordnung sollten die Bezeichnungen und Begriffsbestimmungen der Erzeugniskategorien nach Maßgabe der sich ändernden Tendenzen auf den regionalen Märkten auf den neuesten Stand gebracht werden.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1481/86 wird wie folgt geändert:

1. Anhang I wird durch Anhang I dieser Verordnung ersetzt.
2. In Anhang II werden die Abschnitte C, H und L durch Anhang II dieser Verordnung ersetzt.
3. Anhang III Abschnitt H wird durch Anhang III dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab Beginn des Wirtschaftsjahres 2001.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 2000

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 312 vom 20.11.1998, S. 1.⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 8.⁽³⁾ ABl. L 130 vom 16.5.1986, S. 12.⁽⁴⁾ ABl. L 328 vom 22.12.1999, S. 43.

ANHANG I

„ANHANG I

**KOEFFIZIENTEN ZUR BERECHNUNG DES AUF DEN REPRÄSENTATIVEN MÄRKTEN DER GEMEINSCHAFT
FESTGESTELLTEN PREISES**

Belgien	0,34 %
Dänemark	0,15 %
Deutschland	4,11 %
Griechenland	7,38 %
Spanien	21,54 %
Frankreich	12,79 %
Irland	8,34 %
Italien	4,63 %
Luxemburg	—
Niederlande	1,77 %
Österreich	0,63 %
Portugal	2,05 %
Finnland	0,10 %
Schweden	0,33 %
Großbritannien	32,56 %
Nordirland	3,28 %“

ANHANG II

„C. BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

1. **Repräsentative Märkte***Wiegungskoeffizienten*

Die in jedem Bundesland festgestellten Preise werden mit Koeffizienten gewogen, die sich wöchentlich ändern und den Anteil der in jedem Bundesland geschlachteten Tiere an der Gesamtzahl der in der Bundesrepublik Deutschland geschlachteten Tiere ausdrücken.

2. **Kategorien***Wiegungskoeffizienten*

Lammfleisch

100 %“

„H. ITALIEN

1. **Repräsentative Märkte***Wiegungskoeffizienten*

Roma

26 %

Foggia

16 %

Bari

16 %

Napoli

15 %

Messina

12 %

Ferrara

6 %

Macomer

5 %

Campobasso

4 %

2. **Kategorien***Wiegungskoeffizienten*

Agnelli da macello

100 %“

„L. NORDIRLAND

1. **Repräsentative Märkte***Wiegungskoeffizienten*

a) Lebendvielmärkte:

Ballymoney

20 %

Allams, Belfast

20 %

Markethill

10 %

Omagh

10 %

b) Seurop-Tabelle

40 %“

ANHANG III

„H. ITALIEN

Agnelli da macello:

Männliche oder weibliche Schlachtlämmer von weniger als zwölf Monaten mit einem Schlachtkörpergewicht von 12 bis 16 kg und Tierkörper dieser Lämmer.“